



---

## **Sachstand**

---

### **Zur geographischen Reichweite der NATO-Bündnisklausel**

## Zur geographischen Reichweite der NATO-Bündnisklausel

Aktenzeichen:

WD 2 - 3000 - 055/21

Abschluss der Arbeit:

12. August 2021 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Einführung: Militärische Spannungen im Schwarzen Meer</b>	<b>4</b>
2.	<b>Feststellung des NATO-Bündnisfalls</b>	<b>5</b>
3.	<b>Geographischer Anwendungsbereich der Bündnisklausel</b>	<b>5</b>
3.1.	Historische Hintergründe und Sonderfälle	6
3.2.	Normzweck	7
3.3.	Zum Begriff des „nordatlantischen Gebietes“	8
4.	<b>Ausblick</b>	<b>9</b>

## 1. Einführung: Militärische Spannungen im Schwarzen Meer

Im Vorfeld des Militärmanövers „*Sea Breeze*“, das seit 1997 von NATO-Staaten zusammen mit der Ukraine regelmäßig im Schwarzen Meer durchgeführt wird (*Partnership for Peace-Programm*),<sup>1</sup> ist es im Juni 2021 vor der Küste der von Russland annektierten Halbinsel Krim zu einem **militärischen Zwischenfall** gekommen. Dabei soll das britische Kriegsschiff *HMS Defender* in die von Russland beanspruchten Gewässer vorgedrungen sein, woraufhin Russland Warnschüsse auf das britische Schiff abgefeuert haben soll.<sup>2</sup> Die *Royal Navy* sprach von einer friedlichen Durchquerung (*innocent passage*) ukrainischer Hoheitsgewässer im Einklang mit dem Völkerrecht und dementierte die Warnschüsse.<sup>3</sup> Der russische Außenminister *Sergej Lavrov* bezeichnete das britische Vorgehen hingegen als „eklatanten Verstoß“ gegen das Völkerrecht.<sup>4</sup>

Mit Blick auf die politisch angespannte Lage zwischen der NATO und Russland sind die Vorfälle im Schwarzen Meer unter dem Gesichtspunkt des **völkerrechtlichen Gewaltverbots** diskutiert worden.<sup>5</sup> Dieser Sachstand befasst sich dagegen vornehmlich mit den **bündnisrechtlichen Fragen** einer potentiellen militärischen Eskalation im Schwarzen Meer. Dabei geht es im Kern um die **geographische Reichweite der NATO-Bündnisklausel** (Art. 5 und 6 NATO-Vertrag) für den Fall, dass Streitkräfte von NATO-Staaten im Schwarzen Meer involviert sein sollten.

1 Vgl. dazu DW vom 28. Juni 2021, „Großes Manöver ‘Sea Breeze’ im Schwarzen Meer“, <https://www.dw.com/de/gro%C3%9Fes-man%C3%B6ver-sea-breeze-im-schwarzen-meer/a-58071044>. SPIEGEL online vom 29. Juni 2021, „Militär am Schwarzen Meer. Russland startet Luftabwehr-Übung wegen Nato-Manöver“, <https://www.spiegel.de/ausland/russland-startet-luftabwehr-uebung-wegen-nato-manoevers-im-schwarzen-meer-a-acdfbdc6-f1b4-4071-97f1-8777d324438d>.

2 ZEIT-online vom 23. Juni 2021, „*HMS Defender*: Russland feuert angeblich Warnschüsse auf britisches Schiff“, [https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-06/hms-defender-russland-grossbritannien-schwarzes-meer-warnschuesse-zerstoerer?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-06/hms-defender-russland-grossbritannien-schwarzes-meer-warnschuesse-zerstoerer?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). Tagesschau vom 23. Juni 2021, „Zwischenfall im Schwarzen Meer. Russland warnt britisches Schiff mit Schüssen“, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/russland-schwarzes-meer-warnschuesse-101.html>.

3 Britisches Verteidigungsministerium: Twitter-Meldung vom 23. Juni 2021, <https://twitter.com/DefenceHQPress/status/1407670812262518785?s=20>.

4 Russisches Außenministerium, Pressekonferenz mit Sergej Lavrov am 21. Juli 2021, [https://www.mid.ru/en/web/guest/nota-bene/-/asset\\_publisher/dx7DsH1WAM6w/content/id/4825571](https://www.mid.ru/en/web/guest/nota-bene/-/asset_publisher/dx7DsH1WAM6w/content/id/4825571).

5 *Saba Pipia*, „Tensions in Crimean Waters: Can Russia’s Actions Amount to Threat of Force?“, Blog of the European Journal of International Law, 28. Juli 2021, [https://www.ejiltalk.org/tensions-in-crimean-waters-can-russias-actions-amount-to-threat-of-force/?utm\\_source=mailpoet&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title\\_2](https://www.ejiltalk.org/tensions-in-crimean-waters-can-russias-actions-amount-to-threat-of-force/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2)

*Paula Anna Jenner*, „The incident of the *HMS Defender* off the coast of Crimea“, Blog of the European Journal of International Law, 28. Juli 2021, [https://www.ejiltalk.org/the-incident-of-the-hms-defender-off-the-coast-of-crimea/?utm\\_source=mailpoet&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title\\_2](https://www.ejiltalk.org/the-incident-of-the-hms-defender-off-the-coast-of-crimea/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2).

## 2. Feststellung des NATO-Bündnisfalls

Der Bündnisfall gem. Art. 5 NATO-Vertrag<sup>6</sup> wird **von den NATO-Mitgliedstaaten durch einen Beschluss des NATO-Rats festgestellt**. Eine klare Regelung dazu findet sich im NATO-Vertrag allerdings nicht. Abgesehen von den Ereignissen des 11. Septembers 2001 („9/11“) gibt es zu Art. 5 NATO-Vertrag auch **keine Staatenpraxis**. Der Feststellung des NATO-Bündnisfalles liegt **keine „Automatik“** zugrunde. Die NATO-Staaten entscheiden **im Konsens** und genießen dabei einen weiten **politischen Einschätzungsspielraum**.<sup>7</sup> Ein „Anspruch“ eines bedrohten NATO-Partners auf Feststellung des Bündnisfalles besteht nicht. Gem. Art. 4 NATO-Vertrag **konsultieren** sich die Bündnispartner, wenn die Sicherheit einer Vertragspartei bedroht ist. Dies ist schon häufiger geschehen.<sup>8</sup>

Die Proklamation des NATO-Bündnisfalls gem. Art. 5 NATO-Vertrag setzt tatbestandlich einen **bewaffneten Angriff** („*armed attack*“) i.S.v. Art. 51 VN-Charta voraus – mit anderen Worten eine rechtswidrige völkerrechtliche Gewaltanwendung gegen einen NATO-Partner bzw. seine Streitkräfte.<sup>9</sup> Art. 5 NATO-Vertrag überträgt im Grunde nur das in Art. 51 VN-Charta niedergelegte Recht auf kollektive Selbstverteidigung / Nothilfe in das Vertragsrecht der Nordatlantikorganisation. Ein „bewaffneter Angriff“ bedeutet indes mehr als eine bloße Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots i.S.v. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta. Der Angriff muss eine gewisse **Erheblichkeitschwelle** überschreiten; bloße Provokationen oder „Scharmützel“ (wie etwa anlässlich der NATO-Übung „Sea Breeze“) reichen in der Regel nicht aus.

## 3. Geographischer Anwendungsbereich der Bündnisklausel

Nicht jeder bewaffnete Angriff auf das Hoheitsgebiet oder die Streitkräfte von NATO-Staaten vermag juristisch gesehen den NATO-Bündnisfall auszulösen (vgl. etwa den sog. Falkland-Krieg

6 Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949, Text auf Deutsch abrufbar unter:  
[https://www.nato.int/cps/en/natohq/official\\_texts\\_17120.htm?selectedLocale=de](https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_17120.htm?selectedLocale=de).

7 Schmidt-Radefeldt, Roman, Parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration, Berlin: Duncker 2005, S. 180.

8 RND, 28. Februar 2020, „Nato-Bündnisfall: Wann Artikel 4 und 5 des Nato-Vertrags genutzt wurden“, <https://www.rnd.de/politik/nato-bundnisfall-wann-artikel-4-und-5-des-nato-vertrags-genutzt-wurden-M7K5Q35KZJ3JM6PV2Y2SE6MNJM.html>.

9 Dazu *Andreas v. Arnould*, Völkerrecht, Müller, 4. Aufl. 2019, Rdnr. 1085.  
Zur Konkretisierung des Art. 51 VN-Charta kann die sog. „Aggressionsdefinition“ der VN-Generalversammlung (GA Res. 3314 (XXIX) v. 14. Dezember 1974, <https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314.pdf>) herangezogen werden, die in Art. 3 lit. d) den militärischen Angriff auf fremde Streitkräfte als „Angriffshandlung“ einstuft.

zwischen Argentinien und Großbritannien im Jahre 1982<sup>10</sup>). Vielmehr wird der **geographische Anwendungsbereich (ratione loci)** der Bündnisklausel (Art. 5 NATO-Vertrag) durch **Art. 6 NATO-Vertrag** festgelegt und begrenzt.

Art. 6 NATO-Vertrag lautet:

„Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere der Parteien jeder bewaffnete Angriff ...

- **auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika**, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses;
- **auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien**, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält oder wenn sie sich **im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.**“

### 3.1. Historische Hintergründe und Sonderfälle

Die Interpretation von Art. 6 NATO-Vertrag erweist sich unter dem Gesichtspunkt des **Prinzips der „beweglichen Vertragsgrenzen“**<sup>11</sup> als nicht ganz einfach. Die Norm wurde anlässlich von mittlerweile acht **Erweiterungsrunden der NATO**<sup>12</sup> (in den Jahren 1952, 1955, 1982, 1999, 2004, 2009, 2017, 2020) durch entsprechende Protokolle ergänzt. Art. 6 NATO-Vertrag spiegelt sowohl in zeitlicher als auch in geographischer Hinsicht gewissermaßen die **Erweiterungshistorie der Allianz** wider,<sup>13</sup> die bei der Auslegung des Vertrages entsprechend berücksichtigt werden muss. So finden sich in Art. 6 NATO-Vertrag Anklänge an die **koloniale Vergangenheit** europäischer NATO-Partner (vgl. insb. die Begriffe „Besatzung“ sowie die „algerischen Departements Frankreichs“). **Auslegungsprobleme** hinsichtlich des geographischen Anwendungsbereichs der Bündnisklausel entstehen durch **Gebietserweiterungen** von NATO-Mitgliedstaaten, die erst *nach* de-

10 Medienberichten zufolge versorgte offenbar das US-Pentagon (ohne Wissen des US-Kongresses) den NATO-Partner Großbritannien jenseits eines NATO-Bündnisfalls mit Waffen, Raketen, Treibstoff und Satelliten-Informationen, so dass die Briten die von Argentinien besetzten (britischen) Falklandinseln (span. *Islas Malvinas*) erfolgreich zurückerobern konnten, vgl. SPIEGEL vom 11. März 1984, „Weinbergers heimlicher Falkland-Krieg“, <https://www.spiegel.de/politik/weinbergers-heimlicher-falkland-krieg-a-e68c010f-0002-0001-0000-000013508769>.

11 Vgl. Art. 29 WVRK. Zu diesem Prinzip vgl. näher *Schweisfurth, Theodor*, Völkerrecht, Tübingen: Mohr 2006, 4. Kap. Rdnr. 79 f. sowie 9. Kap. Rdnr. 223.

12 Ein Überblick findet sich unter: <https://crp-infotec.de/nato-entwicklung-mitgliedschaft/>.

13 *Antoaneta Boeva / Ivan Novotny*, „Scope and Historical Developments of Article 6“, in: *Emory Int'l. Law Review* Vol. 34 (2019), S. 121-133 (133), <https://scholarlycommons.law.emory.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1226&context=eilr>.

ren Beitritt zur Allianz virulent werden (Hawaii wurde z.B. erst im Jahre 1959 zum 50. US-Bundesstaat erklärt, während die USA zu den Gründungsmitgliedern der NATO von 1949 zählen).<sup>14</sup> **Sonderfälle** bilden schließlich die **Überseegebiete** von Großbritannien und Frankreich (*Overseas Territories, Régions d'Outre Mer*) sowie die sog. **Außengebiete** der USA (*Outlying Territories under the Jurisdiction of the United States of America*), z.B. Puerto Rico oder die westpazifische Insel Guam, die seit den 1960er Jahren als US-Militärstützpunkt genutzt wird.<sup>15</sup>

### 3.2. Normzweck

Die Norm dient in erster Linie der **geographischen Eingrenzung von gegenseitigen Bündnisverpflichtungen der NATO-Staaten**<sup>16</sup> und definiert quasi den **territorialen Verteidigungsradius** der Allianz. Gegenüber einen potentiellen Aggressor entfaltet Art. 6 NATO-Vertrag **politische Signalwirkung**, indem er deutlich macht, wo nach Auffassung der NATO in geographischer Hinsicht die „roten Linien“ verlaufen, deren Überschreitung eine militärische Reaktion des Bündnisses auslösen kann.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei Art. 6 NATO-Vertrag um vertragliches **Binnen-Organisationsrecht**<sup>17</sup> der NATO, das in erster Linie die **gegenseitigen Beistandsverpflichtungen** der Bündnispartner innerhalb des Verteidigungsbündnisses **begrenzen** will. Eine „Außenwirkung“ gegenüber Drittstaaten entfaltet Art. 6 NATO-Vertrag dagegen nicht. Kein potentieller Aggressor könnte also argumentieren, eine militärische Reaktion der NATO sei schon deswegen völkerrechtswidrig, weil der Angriff auf Streitkräfte von NATO-Staaten außerhalb der von Art. 6 NATO-Vertrag abgesteckten Grenzen stattgefunden hat. Völkerrechtlicher Maßstab für das Handeln der NATO nach außen ist allein Art. 51 VN-Charta, der das kollektive Selbstverteidigungsbzw. Nothilferecht **nicht territorial**, sondern nur im Hinblick auf die **Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit** der Verteidigungshandlung beschränkt.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Dazu etwa Wissenschaftliche Dienste, „Territorialer Anwendungsbereich des NATO-Bündnisfalls“, WD 2 – 3000 – 054/13, <https://www.bundestag.de/resource/blob/852914/daf2527608181eecc22958a88e108597/WD-2-054-13-pdf-data.pdf>.

<sup>15</sup> Die Insel Guam gehört – ebenso wie die Falklandinseln – zu den von den Vereinten Nationen gelisteten sog. *Non-Self-Governing Territories*, vgl. <https://www.un.org/dppa/decolonization/en/nsht>.

<sup>16</sup> Vgl. dazu *Antoaneta Boeva / Ivan Novotny*, „Scope and Historical Developments of Article 6“, in: *Emory Int'l. Law Review* Vol. 34 (2019), S. 121-133 (122), <https://scholarlycommons.law.emory.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1226&context=eilr>.

<sup>17</sup> Dazu grundlegend *Ruffert/Walter*, *Institutionalisiertes Völkerrecht*, München: Beck, 2. Aufl. 2015, S. 44 ff.

<sup>18</sup> Vgl. näher *Heintschel v. Heinegg*, in: *Ipsen* (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 56 Rdnr. 30 ff.

### 3.3. Zum Begriff des „nordatlantischen Gebietes“

Mit Blick auf potentielle Angriffe auf Streitkräfte von NATO-Staaten in den Gewässern des Schwarzen Meeres rund um die Halbinsel Krim erscheint Art. 6 Abs. 2 NATO-Vertrag einschließlich. Absatz 2 macht die Anwendung des Bündnisfalles abhängig vom **momentanen Standort der Streitkräfte eines NATO-Partners**. Diese müssen sich entweder in oder über dem Gebiet eines NATO-Mitgliedstaates oder „*im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.*“

Das Schwarze Meer zählt – ungeachtet der topographischen Verbindung über die Meerengen des Bosporus und der Dardanellen – geographisch nicht mehr zum Mittelmeer.<sup>19</sup> Geographisch schwerer einzugrenzen erscheint dagegen der Passus „*im nordatlantischen Gebiet*“ (engl.: „*North Atlantic area*“). Bereits der **Wortlaut der Norm** macht deutlich, dass dieses Gebiet offenbar mehr umfassen soll als den nordatlantischen Ozean – anderenfalls hätte Art. 6 Abs. 2 NATO-Vertrag das *Mittelmeer* und den *Atlantik* als Meere begrifflich nebeneinander gestellt.

Aufschlussreich erscheint auch eine **historische Betrachtungsweise**: Von den zwölf Gründungsmitgliedern der NATO im Jahre 1949 waren bis auf Italien und Luxemburg *alle* NATO-Staaten Anrainer des Atlantiks und/oder der Nordsee. Bei der Gründung der NATO machte der Begriff des „nordatlantischen Gebietes“ also geographisch einen Sinn. Mit der ersten **NATO-Erweiterungsrunde** um die Staaten Griechenland und die Türkei im Jahre 1952 setzte allerdings eine bis heute andauernde (vgl. den Beitritt Nordmazedoniens im Jahre 2020) „**Ostverlagerung des NATO-Gebietes**“ ein. Von den heute 30 NATO-Mitgliedstaaten<sup>20</sup> weisen nur noch zwölf Staaten eine geographische Nähe (Küstenlinie) zum Nordatlantik / Nordsee auf.

Die Erweiterungshistorie der NATO spricht eher dafür, den Begriff des „nordatlantischen Gebiets“ – anders als das „Mittelmeer“ – **nicht allein geographisch**, sondern **auch geopolitisch** zu verstehen.<sup>21</sup> Der *Executive Report on the North Atlantic Treaty* (1949) des *U.S. Senate Committee on Foreign Relations* scheint eine solche Sichtweise zu bestätigen, indem er betont, dass “[i]n view of the purpose of the treaty to deter armed attack, the North Atlantic area covered by the treaty was deliberately described in general terms rather than defined by the lines of a map.”<sup>22</sup>

19 Das Schwarze Meer ist kein Binnengewässer; auch dort gilt der seevölkerrechtliche Grundsatz der freien Schifffahrt (Art. 87 VN-Seerechtsübereinkommen), vgl. *Katrin Tiroch*, „Black Sea“, in: Max Planck Encyclopedias of International Law [MPIL], Stand: März 2011, Rdnr. 9, <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/epil/9780199231690/law-9780199231690-e1260?print=pdf>.

20 Eine Mitgliederliste (mit Beitrittsjahr) findet sich unter: [https://www.nato.int/nato-welcome/index\\_de.html](https://www.nato.int/nato-welcome/index_de.html).

21 So auch *Antoaneta Boeva / Ivan Novotny*, „Scope and Historical Developments of Article 6“, in: *Emory Int'l. Law Review* Vol. 34 (2019), S. 121-133 (129).

22 Zitiert bei *Antoaneta Boeva / Ivan Novotny*, „Scope and Historical Developments of Article 6“, in: *Emory Int'l. Law Review* Vol. 34 (2019), S. 121-133 (129).

Für ein **geopolitisches Verständnis** des Begriffs „nordatlantisches Gebiet“ spricht auch die **systematische Auslegung** von Art. 6 NATO-Vertrag im **Kontext der anderen Vertragsvorschriften**. Auf die „**Sicherheit im nordatlantischen Gebiet**“ Bezug nehmen nämlich die Artikel 5, 10 und 12 NATO-Vertrag, ohne jedoch eine Aussage darüber zu treffen, wo dieses „Gebiet“ geografisch beginnen und wo es enden soll. Mit Blick auf die (Ost-)Erweiterung der NATO, die in Art. 10 NATO-Vertrag geregelt ist, wird aber deutlich, dass die NATO-Balkanstaaten (z.B. Nordmazedonien, Montenegro oder Albanien) zur „Sicherheit im nordatlantischen Gebiet“ offenbar ebenso beitragen (können) wie die Nordatlantik-Anrainerstaaten Kanada, Norwegen oder Island.

Wird der Begriff des „nordatlantischen Gebiets“ also **nicht nur geographisch**, sondern auch **geopolitisch betrachtet**, dann geht es wohl in erster Linie darum, wo die legitimen **Sicherheitsinteressen der NATO-Staaten (geographisch und geopolitisch) berührt werden**. Dabei hilft zunächst ein Blick auf die Region des Schwarzen Meeres: Das NATO-Mitglied Türkei besitzt eine weit über 1.000 km lange Küstenlinie am Südrand des Schwarzen Meeres. Westliche Schwarze-Meer-Anrainer sind zudem die NATO-Staaten Rumänien und Bulgarien. Das Schwarze Meer umfasst also ein Seengebiet, wo die Hoheitsgebiete, die politischen sowie wirtschaftlichen **Einfluss- und Interessensphären von drei NATO-Mitgliedstaaten sowie der Ukraine, Georgien und Russland unmittelbar aufeinander treffen**.<sup>23</sup> Militärische Aktivitäten im Schwarzen Meer unter Beteiligung von NATO-Streitkräften **tangieren die Sicherheit von NATO-Mitgliedstaaten** und damit auch „die Sicherheit im nordatlantischen Gebiet“, deren Erhaltung ein zentrales Ziel des NATO-Vertrages (einschließlich der Bündnisklausel in Art. 5 NATO-Vertrag) ist.<sup>24</sup>

#### 4. Ausblick

Ob sich Streitkräfte von NATO-Staaten, die im Schwarzen Meer rund um die Krim operieren, begrifflich im „nordatlantischen Gebiet“ aufhalten, lässt sich **weder geographisch noch juristisch exakt beantworten**. Vielmehr handelt es sich um eine **politische Ermessenentscheidung** der NATO-Staaten, die **weder zu prognostizieren noch zu präjudizieren** ist. Letztlich kommt es darauf an, dass sich die NATO-Mitglieder über die Auslegung von Art. 6 NATO-Vertrag – und damit über die **geographische Reichweite ihrer Beistandsverpflichtungen – politisch einig** werden. Lässt sich eine solche Einigung nicht erzielen, kommt im NATO-Rat auch kein konsensualer Beschluss über den Bündnisfall nach Art. 5 NATO-Vertrag zustande. Umgekehrt lässt sich die Schwarzmeer-Region bei einer geopolitischen Betrachtungsweise durchaus unter das „nordatlantische Gebiet“ subsumieren. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es sich bei Art. 6 NATO-Vertrag um Organisationsrecht der Allianz handelt, so dass auch ein (geographisch) weit-

<sup>23</sup> Vgl. dazu aus politologischer Sicht Wolfgang Richter, „Moskau zieht zusätzliche Truppen nahe der Ukraine und auf der Krim wieder ab“, SWP-Aktuell Nr. 39, Mai 2021, [https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2021A39\\_moskau\\_truppenverstaerkung.pdf](https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2021A39_moskau_truppenverstaerkung.pdf).

<sup>24</sup> Nach dem Wortlaut von Art. 5 NATO-Vertrag vereinbaren die NATO-Staaten, einander Beistand zu leisten, „um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.“

gehendes Verständnis der NATO-Staaten vom „nordatlantischen Gebiet“ von Drittstaaten rechtlich nicht zu beanstanden wäre.

\*\*\*